
Nachhaltigkeitsbezogene Informationen zur Kapitalanlage in der Dresdener Pensionskasse VVaG

Offenlegung aufgrund der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO)

Rechtlicher Rahmen

Die Verordnung legt harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten fest.

Gemäß Art. 2 der Verordnung unterliegt die Dresdener Pensionskasse VVaG (DPV) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den genannten Offenlegungspflichten.

Nachhaltigkeit im DPV

Dem sozialen Engagement der Familie Arnhold ist es zu verdanken, dass der DPV im Jahre 1901 als Gebr. Arnhold'scher Pensionsverein auf Gegenseitigkeit gegründet wurde. Als Pensionskasse verfolgen wir seit nun bereits 120 Jahren ein elementares Nachhaltigkeitsziel: die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes. Dieses Ziel steht im Einklang mit der Ziffer 1 der Sustainable Development Goals (SDGs), der zufolge die weltweite Armutsbekämpfung an erster Stelle steht. Die SDGs formulieren 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030. Zur Erreichung des Ziels SDG 1 hat die Bundesregierung angesichts der Verbesserung der Alterssicherung insbesondere für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen, mit dem seit dem 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz neue Wege für eine stärkere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bereitet.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Berücksichtigung von ESG-Aspekten in der Kapitalanlage nicht automatisch ein nachhaltiges Produkt gemäß Art. 8 der Offenlegungs-VO begründet. Unsere nachfolgenden Ausführungen stellen kein aktives Bewerben in diesem Sinne dar.

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3) und bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6)

Die Vermögensanlage der Dresdener Pensionskasse VVaG (DPV) zielt darauf ab, die im Versicherungsaufsichtsgesetz (§§ 124, 234h ff VAG) niedergelegten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität dauerhaft zu erfüllen. Die Struktur der Kapitalanlagen des DPV, insbesondere der Umfang der investierten Assetklassen, wie auch Mischung und Streuung, entspricht der aufsichtsrechtlich zwingend vorgegebenen Anlageverordnung (AnIV). Im gesetzlich definierten Rahmen verfolgt der DPV eine konservative und wertorientierte Kapitalanlagestrategie, deren höchste Priorität die größtmögliche Sicherheit ist, um die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber seinen Versicherten und Rentnern zu gewährleisten.

Der DPV überprüft und optimiert permanent seine Vermögensanlagestruktur. Die internen Anlageleitlinien übersetzen die Kapitalanlagestrategie des DPV auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Vorgaben in konkrete Anforderungen an die einzelnen Anlageklassen.

Die Risikoabwägung bei der Dotierung der Assetklassen bleibt ein laufender Prozess, der immer wieder neu unter Berücksichtigung aller bekannten Marktparameter vorgenommen wird. So bilden die Ergebnisse von regelmäßig durchgeführten Asset-Liability-Management-Studien die Grundlage zur Entwicklung einer langfristig ausgerichteten strategischen Asset Allokation (Zielportfolio).

In unserer „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234 i VAG“, die auf unserer Internetseite abrufbar ist, ist unsere Gesamtportfoliostrategie definiert.

Zur Minimierung von Nachhaltigkeitsrisiken beziehen wir in unsere Investitionsentscheidungen zunehmend ESG-Kriterien ein, haben diese aber noch nicht vollständig umsetzen können. Zur Erreichung dieses Ziels benötigen wir als Pensionskasse mit langfristigen und langlaufenden Kapitalanlagen auch entsprechend viel Zeit. Gerade in Zeiten extrem niedriger Marktzinsen ist eine Umschichtung gut rentierender Kapitalanlagen in ESG-nähere nachhaltige Projekte wie zum Beispiel Erneuerbare Energien oder Infrastruktur nur im Rahmen der Wiederanlage möglich. Die Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen den Versicherten gegenüber und die Sicherheit der Pensionskasse haben Vorrang. ESG ist die englische Abkürzung für „Environmental, Social, Governance“, also Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Wir sind davon überzeugt, dass die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Aspekten neben der Art der Unternehmensführung in die Anlageentscheidung einen deutlichen Mehrwert bietet. Zum einen stehen wir für den Wandel in eine nachhaltige, lebenswerte Welt und hin zu einem würdevollen Umgang miteinander und können auf diesem Weg unseren Teil dazu beitragen, die ethischen Grundsätze, die wir für das Unternehmen formulieren neben den offiziellen ESG-Kriterien umzusetzen. Dabei vertrauen wir auch darauf, dass die von Seiten des Gesetzgebers noch offene Taxonomie dieser Kriterien nach unabhängigem und bestem wissenschaftlichen Stand erlassen wird. Zum anderen reduzieren wir hierdurch Risiken und nutzen im Interesse unserer Versicherten die Chance auf langfristig stabilere bzw. höhere Erträge im Vergleich zu konventionellen Investitionen.

Wir geben Assetmanagern sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften den Vorzug, welche die United Nations Principles for Responsible Investments (UN PRI) unterzeichnet haben und sich damit verpflichten, künftig Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte bei allen Aktivitäten wie z.B. im Investmentprozess einzubeziehen.

In unserem gemischten Wertpapiersondvermögen (DPV-Fonds I) wird bei Umschichtungen bzw. Neuinvestitionen im Aktien- und Rentenbereich in Zielfonds investiert, die einen nachhaltigen Ansatz verfolgen, soweit entsprechende Kapitalanlageprodukte zur Verfügung stehen. Dabei finden Best-in-Class-Ansätze und insbesondere Ausschlüsse Anwendung, wie bspw. der Ausschluss von Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verletzen. Die Investitionsentscheidungen und damit einhergehend die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Fonds erfolgen in enger Abstimmung mit dem Fondsmanager.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht die Marktwerte unserer Kapitalanlagen negativ beeinflussen. Da sich derartige Risiken angesichts der Unvorhersehbarkeit von unerwarteten, zukünftigen Ereignissen nicht vollständig ausschließen lassen, besteht unsere Strategie darin, diese negativen Auswirkungen durch eine sehr breite Streuung (Diversifikation) zu minimieren.

Im Bereich der Immobilien werden Neuinvestitionen bevorzugt in Fonds getätigt, die bereits eine Zulassung als sog. Art.8-Fonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) besitzen bzw. diese anstreben. Dies gewährleistet, dass bei Investitionsentscheidungen systematisch ökologische und/oder soziale Merkmale einbezogen werden. Ein wesentlicher Teil unserer im Bestand befindlichen Immobilien-Fonds klassifizieren inzwischen als Art.8-Fonds.

Zum weiteren Ausbau unseres Portfolios in Richtung Nachhaltigkeit streben wir Investitionen in sog. Art.9-Fonds gemäß der Offenlegungs-VO an. Das bedeutet, dass derartige Investitionen zur Erreichung eines Umweltziels oder zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen und im Vergleich zu einem Art.8-Fonds zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Es werden somit Kriterien der Bereiche Environmental oder Social und Governance (ESG) einbezogen.

Durch Investitionen in die marktunabhängige Anlageklasse „Erneuerbare Energien“, deren Ausbau ein wichtiges Unterziel des SDG 7 - Zieles ist, verbessern wir die Diversifikation unseres Portfolios und möchten von den guten Ertragschancen profitieren. Für uns als langfristiger Investor stellen Infrastrukturinvestments grundsätzlich eine im Interesse der Nachhaltigkeit sinnvolle und attraktive Anlageklasse dar, die das Potenzial hat, Ertragslücken zu schließen. Da sie marktunabhängig sind, also nicht mit anderen Anlageklassen korrelieren, sehen wir sie als ideale Ergänzung. So würden wir gerne weitere Investments nach eingehender Prüfung in diesem Bereich unserem Portfolio beimischen. Allerdings scheiden diese oftmals aus, da die uns gesetzlich bindenden Anlagegrenzen gemäß AnIV wie z. B. die Beteiligungsquote von 15% bereits ausgeschöpft sind bzw. eine Investition in Form einer KG-Beteiligung auf max. 1% des Sicherungsvermögens begrenzt ist.

Priorität haben dennoch die Ziele Sicherheit und Rentabilität - denn im Einklang mit unserem gesetzlichen Auftrag aus § 234h Abs. 1 VAG legen wir „die Vermögenswerte zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger insgesamt“ an. Wir sehen hierin allerdings auf mittlere Sicht keinen Widerspruch mehr zu den ESG-Kriterien, sondern sind überzeugt, dass die Ziele des § 234h Abs. 1 VAG künftig auf dem ESG-Weg erreicht werden.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4) und auf Ebene des Finanzprodukts (Art. 7)

Ein quantitativer Bericht zu den nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung ist noch nicht möglich. Dazu sind vom Gesetzgeber noch umfangreiche Vorschriften zu erlassen, die in sog. Technischen Regulierungsstandards (RTS) konkretisiert werden. Mit einer Veröffentlichung des Entwurfs des RTS wird im Frühjahr 2022 gerechnet. Daran schließt sich eine Vetophase des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats an. Die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erwartet eine Veröffentlichung des RTS im Sommer 2022. Die Erstanwendung des RTS verschiebt sich somit um ein Jahr auf den 1. Januar 2023.

Mit einer umfangreichen Untersuchung und Analysierung unseres Bestandes können wir daher erst mit Vorliegen dieser Taxonomie starten. So gehen wir davon aus, dass unser Bestand in vielen Dimensionen bereits nachhaltig, aber aufgrund fehlender Indikatoren insgesamt noch nicht messbar ist. Eine Aussage zu tatsächlichen quantitativen Auswirkungen unseres Portfolios können wir somit noch nicht treffen.

Da unser Portfolio zu einem überwiegenden Teil aus Anteilen in Investmentvermögen besteht, sind wir im Übrigen auch auf entsprechende Datenlieferungen seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft

ten (KVG) bzw. Fondsmanager angewiesen, welche die RTS ebenfalls zunächst einmal administrativ umsetzen müssen.

Eine Vorhersage, inwieweit der DPV die voraussichtlich ab Anfang 2023 verpflichtend anzuwendenden RTS (Regulatory Technical Standards) mit ihren umfangreichen Vorgaben zur Überprüfung entsprechender Einflüsse auf die Nachhaltigkeit einhalten wird, kann erst bei Vorliegen der RTS beurteilt werden. Dies ist u.a. davon abhängig, ob die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität des Portfolios eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards zulassen.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5)

Im Rahmen unserer Vergütungspolitik findet die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien keine Anwendung. Damit werden weder positiv noch negativ Anreize gesetzt, die eine übermäßig einseitige Chancenbeurteilung oder Risikobereitschaft in der Kapitalanlage begünstigen.

Dies gilt ebenso für den durch einen externen Vermögensverwalter gemanagten gemischten Wertpapierfonds. Es ist eine marktübliche Vergütung vereinbart, die allein von dem verwalteten Volumen abhängt und infolgedessen keine Anreize im Hinblick auf ein erhöhtes Marktrisiko beinhaltet.

Kulmbach, den 04.04.2022

Dresdener Pensionskasse VVaG



Christian Burger
(Vorstandsvorsitzender)



Irina Egloff
(Vorstandsmitglied)

Sustainable Development Goals (SDGs) – 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung

